

Beitritts durch das norwegische Volk schloss Norwegen im März 1973 zwei Freihandelsabkommen desselben Typs mit EWG und EGKS. Die Abkommen der Gemeinschaft mit Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz traten am 1. Januar 1973 in Kraft ¹⁴. *Liechtenstein* nahm über ein Zusatzprotokoll an den Freihandelsabkommen mit der Schweiz teil ¹⁵.

b. Zielsetzung

Das Freihandelsabkommen wurde vor allem in der Schweiz als grosser Erfolg gefeiert. Indes ist sein Geltungsbereich, gemessen an den Plänen des Jahres 1961, beschränkt. Bezweckt wurde lediglich die Beseitigung der Hindernisse im *Warenhandel* im Verhältnis EG-Schweiz. Nicht einbezogen sind Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Da die Gemeinschaft mit den übrigen Rest-EFTA-Staaten gleichlautende Abkommen abschloss, entstand in Europa eine die EG einerseits und die EFTA-Staaten (nicht aber die EFTA als Ganzes) andererseits umfassende *Freihandelszone*. Das FHA wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es besteht die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten.

c. Ursprungsregeln

Eine Freihandelszone ist dadurch charakterisiert, dass nur Waren, die ihren *Ursprung* in einem Vertragsstaat haben, am freien Warenverkehr teilnehmen, nicht jedoch Drittlandsprodukte. Da die Partner, anders als in einer Zollunion, ihre Zollautonomie behalten, sind Ursprungsregeln notwendig. Sie sollen verhindern, dass Drittlandsware über das "billigste" Land der Freihandelszone eingeführt und anschliessend zollfrei in das eigentliche Bestimmungsland verbracht wird.

¹⁴ Island: 1. 7. 1973; Norwegen und Finnland: 1. 7. 1973 bzw. 1. 1. 1974.

¹⁵ Im folgenden ist jeweils, entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch, von "dem" Freihandelsabkommen die Rede.